

# Herdenschutzmassnahmen

## Unterstützungsbeiträge des BAFU<sup>1</sup>

### Allgemeine Regelungen

- AGRIDEA ist verantwortlich für die nationale Koordination und die Verwaltung des Budgets für die Herdenschutzmassnahmen.
- Der Einsatz der vom BAFU unterstützten Herdenschutzmassnahmen basiert auf Freiwilligkeit.
- Bewirtschafter, die innerhalb der von der Interkantonalen Kommission definierten Präventionsperimeter<sup>2</sup> liegen, können im Rahmen regionaler Projekte zum Aufbau von Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU unterstützt werden, wobei sich die Unterstützung prioritär auf den Perimeter I fokussiert. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Bewirtschafter, die von regelmässigen Luchsangriffen auf den so genannten „Hot Spots“<sup>3</sup> betroffen sind, können im Rahmen regionaler Herdenschutzprojekte durch das BAFU unterstützt werden. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Die Unterstützung ist durch eine Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung hält mindestens folgende Punkte fest: Von AGRIDEA empfohlene Schutzmassnahmen, vom Bewirtschafter getroffene Schutzmassnahmen, Abmachungen betreffend Umsetzung der Schutzmassnahmen, vom Bund geleistete Unterstützungsbeiträge. Die Vertragspartner sind betroffene Bewirtschafter und die nationale Koordination. Die Einhaltung der darin festgelegten Regelungen wird von der nationalen Koordination kontrolliert.
- Die Vereinbarungen werden jeweils nach deren Ablauf überprüft und je nach Entwicklung der Grossraubtierbestände erneuert und angepasst.
- Im ersten Jahr der Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen können im Rahmen von regionalen Herdenschutzprojekten Schutzmöglichkeiten ausprobiert werden.
- Alle Beiträge sind an das jährliche Budget der eidgenössischen Räten gebunden. Bei Ressourcenknappheit hat das BAFU über die Verteilung der Mittel zu entscheiden.
- Für die regionalen Kompetenznetze und -zentren, die bei der AGRIDEA unter Vertrag stehen, gelten diese Regelungen nicht.
- Die Regelungen werden ab 01.03.2010 angewendet.

### Präventionsperimeter

Die Präventionsperimeter werden aufgrund der aktuellen Raubtierpräsenz definiert. Eine genaue geographische Eingrenzung der Perimeter ist nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d.h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben, sondern auch von durchziehenden Wölfen verursacht werden.

Die Art der Unterstützungsleistungen in den Präventionsperimetern sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Präventionsperimeter I:** Betriebe innerhalb definierter Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie solche Betriebe, die regelmässig Schäden durch Luchse aufweisen. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mehrere Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.

Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist in einer Vereinbarung geregelt. Die Zugehörigkeit zu diesem Perimeter wird nach drei Jahren überprüft. Falls wäh-

<sup>1</sup> Bundesamt für Umwelt.

<sup>2</sup> Die Präventionsperimeter der Wölfe werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert.

<sup>3</sup> Von den Luchsen bevorzugte Weiden, wo regelmässig Schäden an Nutztieren auftreten.

rend diesen drei Jahren weder Angriffe noch die Präsenz der Grossraubtiere nachgewiesen wird, wechselt der Bewirtschafter in Perimeter II.

Die Bewirtschafter und Betriebe im Präventionsperimeter I werden prioritär unterstützt. Bei knappen Ressourcen werden innerhalb der Perimeter von der nationalen Koordination die Prioritäten gesetzt.

**Präventionsperimeter II:** Betriebe angrenzend an ein Gebiet mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz und solche Betriebe in einem Gebiet, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.

Das Engagement ist in einer Vereinbarung geregelt. Stellt sich während der Vertragsdauer heraus, dass allfällige Schäden von einem sesshaft gewordenen Wolf verursacht wurden, so kann die Vereinbarung rückwirkend auf Beginn des laufenden Kalenderjahres den Bedingungen des Präventionsperimeters I angepasst werden. Bei erstmaligen Schäden in einem Gebiet steht der mobile Herdenschutz zur Verfügung.

In den übrigen Gebieten steht interessierten Personen eine technische Beratung durch die Kompetenzzentren, die bei AGRIDEA unter Vertrag stehen, zur Verfügung.

## Ausnahmeregelungen

- Alle Unterstützungsbeiträge für Ausnahmefälle, (Eingreifgruppe, Zaunmaterial, etc.) werden von der nationalen Koordination festgelegt.
- Im ersten Jahr, wenn Präventionsmassnahmen ergriffen werden, können jeweils individuelle Vereinbarungen zwischen AGRIDEA und den Bewirtschaftern getroffen werden, um den Einsatz von Herdenschutzhunden und Zaunmaterial zu regeln.
- Im ersten Jahr, wenn Grossraubtierschäden auftreten, kann zwischen den Alpbewirtschaftern und AGRIDEA eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, um den zusätzlichen Präventionsaufwand der Alpbewirtschafter zu entschädigen.
- Für Ziegenherden werden Unterstützungsbeiträge für Herdenschutzhunde analog wie bei den Schafen entrichtet.
- Für die Unterstützungsbeiträge für Grossviehherden muss je nach Bedarf noch eine Beitragsregelung gefunden werden. Momentan wird von Fall zu Fall von AGRIDEA entschieden.
- Für längerfristige strukturelle Massnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern sowohl technische wie auch finanzielle Möglichkeiten abgeklärt werden.

## Nothilfe: Mobiler Herdenschutz

- Bei Grossraubtierangriffen in Gebieten ausserhalb der Präventionsperimeters I steht der mobile Herdenschutz von Mai bis Oktober zur Verfügung, der während 10-15 Tagen Herdenschutzmassnahmen vor Ort umsetzt.
- Auch nicht berücksichtigte Anfragen in Perimetern werden vom mobilen Herdenschutz als prioritär eingestuft.
- Die technische Beratung und Begleitung erfolgen in erster Linie durch die regionalen Kompetenznetze. Falls nötig werden diese von der Eingreifgruppe unterstützt.
- Diese Hilfe soll die Bewirtschafter vor allem während des ersten Schadenjahres unterstützen.
- Diese Unterstützung gibt dem Bewirtschafter die Möglichkeit, Herdenschutzmassnahmen kennen zu lernen und diese auf seinem Betrieb angepasst einzusetzen.
- In den folgenden Jahren sollen die Betriebe weitestgehend durch die regionalen Kompetenznetze betreut und beraten werden.

**Tabelle 1: Unterstützungsbeiträge (Finanzierung durch BAFU, Verwaltung durch AGRIDEA)**

Präventionsmassnahme	Präventionsperimeter I	Präventionsperimeter II
<b>Herdenschutzhunde</b>	<p>Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutzhunde/Bewirtschafter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund</li> <li>• Pauschale: Fr. 1'000.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten.</li> <li>• Betreuungspauschale von Fr. 1000.- / 2000.- für unbehirtete Alpen</li> </ul> <p>Vertrag nach spätestens 3 Jahren zu überprüfen.</p>	<p>Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutzhunde / Bewirtschafter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pauschale: Fr. 500.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten.</li> </ul> <p>Maximale Vertragsdauer von 3 Jahren in Kategorie II.</p>
<b>Zäune</b>	<p>Unterstützung für Zaunmaterial als Starthilfe im ersten Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtpferche bei ständiger Behirtung</li> <li>• Elektrifizierung von LN-Flächen</li> </ul>	Keine Unterstützungsbeiträge.
<b>Verschiedene Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützungsbeitrag von max. Fr. 500.- pro nachgewiesenem Wolfsgangriff auf Alpen mit allen geeigneten Präventionsmassnahmen.</li> <li>• Rückerstattung der Transportkosten von Tierkadavern bei mehr als 10 toten Tieren durch einen Wolfsangriff.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Futterentschädigung von max. Fr. 3500 für Alpen mit weniger als 30 Normalstössen, grundsätzlich im ersten Schadensjahr im Falle einer Entalpfung.</li> </ul>

**Kontaktadresse für Unterstützungsbeiträge für Herdenschutzmassnahmen**

Nationale Koordination Herdenschutz, Jordils 1, Postfach 128, 1000 Lausanne 6, Tel: 021 619 44 31, [daniel.mettler@agridea.ch](mailto:daniel.mettler@agridea.ch), [www.herdenschutzschweiz.ch](http://www.herdenschutzschweiz.ch)